

Nachträge.

Baden. Das Gesetz vom 31. Jan. 1910 betr. Aufwandsentschädigung der Landtagsabgeordneten bestimmt, daß die Abgeordneten der Ersten und Zweiten Kammer, ausgenommen die Prinzen des Großherzoglichen Hauses und die Häupter der landesherrlichen Familien, eine Aufwandsentschädigung und freie Fahrt auf den badischen Staatsbahnen für die Dauer der Ständerversammlung erhalten. Die Aufwandsentschädigung beträgt für die Dauer eines ordentlichen Landtags für die Abgeordneten der Ersten bzw. Zweiten Kammer 1500 bzw. 3000 M, für die in Karlsruhe wohnenden Abgeordneten jedoch nur 1000 bzw. 2000 M. Für jeden Tag, an dem ein Abgeordneter der Sitzung fernbleibt, werden 15 M, den in Karlsruhe wohnenden Abgeordneten 10 M in Abzug gebracht.

Das Gesetz vom 28. Sept. 1910 brachte eine wesentliche Umgestaltung der Gemeinde- und Städteordnung. Das neue Gesetz erweitert die Zahl der Wahlberechtigten durch Wegfall oder Ermengung bisheriger Beschränkungen wesentlich. Die einschneidendsten Änderungen sind durch die Einführung der Schöpfung und der Verhältniswahl gegeben. Die Wahlen zum Bürgerausschuß erfolgen von jetzt in drei Klassen. Bisher galt für die Klasseneinteilung aber der Grundloß der Schöpfung der Steuerzahler nur in den Gemeinden von 500/1000 Seelen, in den Gemeinden von 1000/4000 Seelen bestand die Neunteilung, in den Gemeinden über 4000 Seelen die Zehnteilung. Seit der Neuregelung umfaßt die erste Klasse das erste Schöfstel, die zweite die folgenden zwei Schöfstel, die dritte die übrigen drei Schöfstel der Steuerzahler. Diese Änderung bedingt eine gewaltige Verschiebung in der sozialen Struktur der einzelnen Klassen und damit auch in der Mandatsverteilung. In allen Gemeinden über 2000 Seelen wurde ferner der bisher herrschende Grundloß der Mehrheitswahl verlassen und durch die Verhältniswahl ersetzt, und zwar nach dem System der streng gebundenen Listen. (In Gemeinden mit weniger als 2000 Einwohnern blieb wie bisher nach der einfachen Stimmenmehrheit gewählt.) Auch die Gemeinde- und Stadträte werden vom Bürgerausschuß, in den

Gemeinden von 500/2000 Seelen von den Klassen direkt, nach Proporz gewählt. Die Mandate der einzelnen Klassen werden nach dem Verhältnis der auf die einzelnen Listen entfallenden Stimmen verteilt. Die Listen sind innerhalb der durch die Vollzugsbestimmung im einzelnen bestimmten Fristen vor der Wahl einzureichen und durch eine bestimmte Zahl von Wählern der betreffenden Klasse zu unterzeichnen, von denen einer als Obmann für den Verkehr mit der Behörde fungiert. Jede Streichung auf den Listen bei der Wahl hat die Ungültigkeit des ganzen Wahlzettels zur Folge.

Eine Änderung in der Organisation der obersten Staatsbehörde wurde 1911 vorgenommen. Die Eisenbahnen, die bisher dem Ministerium des Großherzoglichen Hauses unterstanden, wurden dem Finanzministerium unterstellt, für Kultus und Unterricht wurde ein besonderes Ministerium geschaffen, die Justiz wurde dem Ministerium des Großherzoglichen Hauses und des Großherzogs überwiesen. Der Oberstaatsrat (oberste Behörde für das Schulwesen) wurde aufgehoben, zur Beratung in juristischen Fragen wurde ein Landesstaatsrat mit einer Abteilung für höheres Unterrichtswesen und einer solchen für Volksschulwesen geschaffen.

Die Resol. vom 7. Juli 1910 brachte einige wesentliche Änderungen zum (Volk-)Schulgesetz. Mitgliedern religiöser Orden oder ordensähnlicher religiöser Kongregationen ist die Erteilung von Unterricht an Lehranstalten mit Genehmigung der Staatsregierung gestattet (bisher war sie gong untersagt, nur für einzelne Personen und stets widerruflich waren Ausnahmen zulässig). Versehen geblieben ist jedoch die Bestimmung, daß kirchlichen Korporationen und Stiftungen die Erziehung von Vork- und Erziehungsanstalten nur auf Grund eines besonders Gesetzes gestattet ist. Ein Zentrumsantrag, die Errichtung solcher Anstalten von der staatlichen Genehmigung abhängig zu machen, fand zwar die Zustimmung der Regierung, scheiterte aber am Widerstand der Liberalen und Sozialdemokraten (Vorstoß). Änderungen traten insofern ein, als die Errichtung von Kleinkinderkassen nicht mehr der Erlaubnis,